



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 17

Ausgegeben in Osterode am Harz am 16.05.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Elbingerode

Haushaltssatzung 2013/2014 198

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2013/2014 200

Stadt Herzberg am Harz

Jahresabschluss 2006 202

Jahresabschluss 2007 203

Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018, Auslegung der Vorschlagsliste 204

Schulbezirkssatzung 205

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010, Auslegung des Berichts des
Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 206

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen.

Regionaldirektion Northeim

Flurbereinigungsverfahren Dorste 207

Flurbereinigungsverfahren Förste-Nienstedt 208

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode
für das Haushaltsjahr 2013-2014

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013-2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in der Sitzung am 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird für	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	361.600 €	369.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	416.000 €	412.800 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf	343.500 €	351.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	392.800 €	387.100 €
festgesetzt.		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf		
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	343.500 €	351.600 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	380.300 €	377.100 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	0 €	0 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	0 €	0 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.500 €	10.000 €

§ 2

Kreditermächtigung

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Die Höchstbeträge bis zu dem in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden wie folgt festgesetzt.

Haushaltsjahr 2013:160.000,00 €

Haushaltsjahr 2014:180.000,00 €

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.	350 v.H.

Hattorf am Harz, den 11.03.2013

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013-2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013-2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ I.3 – am 24.04.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 17.05.2013 bis 28.05.2013 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 10.05.2013

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für die Haushaltsjahre 2013 - 2014

I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2014

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.11.2011, Nds. GVBl. S. 422, hat der Rat der Gemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 05.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wird für	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.613.300 €	2.691.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.761.000 €	2.762.200 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf	2.479.500 €	3.134.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.859.400 €	3.309.200 €
festgesetzt.		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf		
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.439.000 €	2.516.800 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.467.400 €	2.468.600 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	40.500 €	618.000 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	334.000 €	779.600 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	58.000 €	61.000 €

§ 2

Kreditemächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Haushaltsjahren
2013 und 2014 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nicht festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	<u>2013</u>	<u>2014</u>
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360 v.H.	360 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.	350 v.H.

Hattorf am Harz, den 05.02.2013

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 - 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 - 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 17.05.2013 bis 28.05.2013 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 13.05.2013

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2006
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2006 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2006 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

27.05. bis 04.06.2013

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 15.05.2013

gez. Walter
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2007
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2007 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

27.05. bis 04.06.2013

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 15.05.2013

gez. Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ
FB II - Öffentliche Sicherheit und
Ordnung, Feuerwehren
II-30.12.01-Nü/W

Herzberg am Harz, den 07.05.2013

**Bekanntmachung
der Stadt Herzberg am Harz**

Auslegung der Vorschlagsliste der Stadt Herzberg am Harz für die Schöffen der Amtsperiode 2014 bis 2018 gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Die Vorschlagsliste der Stadt Herzberg am Harz der Schöffen für die Amtsperiode 2014 bis 2018 liegt in der Zeit vom

**17. Mai 2013 bis 27. Mai 2013
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Rathausinnenhof, Eingang 4,
während der Dienststunden**

für jedermanns Einsicht aus. Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche - gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist - schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Rathausinnenhof, Eingang 4, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Walter
Bürgermeister

Satzung

über die Festlegung von verbindlichen Schulbezirken im Primarbereich in der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl. S. 589), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2012 (Nieders. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 14.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für folgende Grundschulen in der Stadt Herzberg am Harz werden verbindliche Schulbezirke festgelegt:

Schule	Schulbezirk
Grundschule Mahnte	Kernstadt Herzberg am Harz, alle Straßen nördlich der Sieber Ortschaft Lonau Ortschaft Sieber
Grundschule Nicolai	Kernstadt Herzberg am Harz, alle Straßen südlich der Sieber
Grundschule Pöhlde	Ortschaft Pöhlde
Grundschule Scharzfeld	Ortschaft Scharzfeld.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ratsbeschluss vom 09.06.1982 außer Kraft.

Herzberg am Harz, den 15.05.2013

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

Herzberg am Harz, 15.05.2013

Bekanntmachung

über die Auslegung des Berichtes des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Herzberg am Harz für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat nach den §§ 2 bis 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) eine überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 (Finanzstatusprüfung) bei der Stadt Herzberg am Harz durchgeführt.

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung vom 14.05.2013 die wesentlichen Ergebnisse des Berichtes des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 des NKPG liegt der Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Herzberg am Harz vom 04.03.2013 – Az.: 6.2-10710-156009 /3–12 vom

27.05. bis zum 04.06.2013

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten öffentlich aus.

gez. Walter
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen

ALV 5.09.104



LGLN, Regionaldirektion Northeim
Danziger Str. 40, 37083 Göttingen



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Northeim
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.1 – 611 – 2501 - 05- 23/13

Göttingen, 07.05.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dorste, Landkreis Osterode am Harz, ist am 08.04.2013 vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN) Niedersachsen – Regionaldirektion Northeim, Amt für Landentwicklung Göttingen der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (Plan nach § 41 FlurbG) genehmigt worden.

Die Öffentlichkeit wurde mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 09.04.2013 über die erlassene Plangenehmigung ortsüblich unterrichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Plangenehmigung und der Plan nach § 41 FlurbG noch bis einschließlich 07.06.2013 bei der Stadt Osterode am Harz in der Bauabteilung, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Der Plan und die Plangenehmigung können auch unter der folgenden Internetadresse

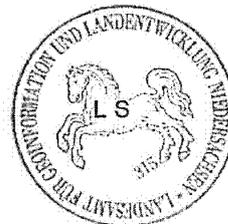
www.afl-goettingen.niedersachsen.de

eingesehen werden.

Gegen die Plangenehmigung ist auf der Grundlage des § 4 Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) das Rechtsmittel des Widerspruches zulässig.

Auf die Ausschlusswirkung nach § 2 Abs. 2 und 3 UmwRG wird hingewiesen.


Holzappel



Dienstgebäude
Behördenhaus
Danziger Straße 40
Göttingen

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0551 5074-0
Fax
0551 5074-374

E-Mail
poststelle-nom@lgl.niedersachsen.de
Internet
http://www.lgln.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 106036791 NORD/LB (BLZ 250 500 00)
IBAN DE71 2505 0000 0105 0367 91 (BIC NOLADE2H)
UST-IDNr. DE116206998



Amt für Landentwicklung Göttingen
Danziger Straße 40 · 37083 Göttingen



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen,
Regionaldirektion Northeim (LGLN)
Amt für Landentwicklung Göttingen

Az.: 3.2.1-611-2503 -05 - 21 /13

Göttingen, den 07.05.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Förste - Nienstedt, Landkreis Osterode a.H., ist am 16.04.2013 vom *Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGLN) Niedersachsen – Regionaldirektion Northeim, Amt für Landentwicklung Göttingen* der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) (Plan nach § 41 FlurbG) genehmigt worden.

Die Öffentlichkeit wird hiermit über die erlassene Plangenehmigung unterrichtet.

Die Plangenehmigung und der Plan nach § 41 FlurbG liegen ab sofort bis einschließlich 14.06.2013 bei der

Stadt Osterode a.H. , Eisenstein Str. 1, 37520 Osterode a.H.

während der Dienststunden im Bauamt zur Einsichtnahme aus.

Der Plan kann auch unter der Internetadresse www.afg-goettingen.niedersachsen.de eingesehen werden.

Gegen die Plangenehmigung ist auf der Grundlage des § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163) das Rechtsmittel des Widerspruches zulässig.

Auf die Ausschlusswirkung nach § 2 Abs. 2 und 3 UmwRG wird hingewiesen.

Hummel
(stellvertr. Projektleiterin)

